

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 27

Helmstedt, den 08.07.2026

79. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

144.	Öffentliche Bekanntmachung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel; Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2022 sowie der Entlastung der Geschäftsführung für das Haushaltsjahr 2022 des Schulzweckverbandes Hasenwinkel	363
145.	Öffentliche Bekanntmachung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel; Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2023 sowie der Entlastung der Geschäftsführung für das Haushaltsjahr 2023 des Schulzweckverbandes Hasenwinkel	364
146.	Öffentliche Bekanntmachung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel; Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2024 sowie der Entlastung der Geschäftsführung für das Haushaltsjahr 2024 des Schulzweckverbandes Hasenwinkel	365
147.	Öffentliche Bekanntmachung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel; Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2025 sowie der Entlastung der Geschäftsführung für das Haushaltsjahr 2025 des Schulzweckverbandes Hasenwinkel	366
148.	Öffentliche Bekanntmachung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel; Bekanntmachung des Beschlusses über die Abwicklung und Auflösung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel und Beendigung der Geschäftsführung	367
149.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Warberg; Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Warberg über	368

die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten vom 01.07.2026

**144. Öffentliche Bekanntmachung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel;
Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2022 sowie der Entlastung der
Geschäftsführung für das Haushaltsjahr 2022 des Schulzweckverbandes Hasenwinkel**

Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel hat in der Sitzung am 25.06.2026 einstimmig nachstehenden Beschluss gefasst

Jahresabschlussergebnis 2022 und Jahresrechnung 2022

- a) Das Abschlussergebnis 2022 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
- b) Die Überschüsse im ordentlichen Ergebnis i.H.v. 38.771,30 € sind der „Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ zuzuführen.
- c) Die Jahresrechnung 2022 wird gemäß § 129 NKomVG in Verbindung mit Ziffer 3 der Verbandssatzung beschlossen.
- d) Der damaligen Geschäftsführung wird die Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 erteilt.

Der Jahresabschluss liegt gemäß § 129 NKomVG in der Zeit

vom 09.07.2026

bis 17.07.2026

zu folgenden Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 08:30 bis 12:00
Uhr sowie Donnerstag: 15:00 bis 17.00 Uhr

zur Einsichtnahme bei der Stadt Königslutter am Elm, Am Markt 1, Zimmer 202, 38154 Königslutter am Elm, (Rathaus) aus.

Königslutter am Elm, den 01.07.2026

gez. Hoppe
Leiter Verbandsversammlung (L.S.)

ABl.-Nr. 27 vom 08.07.2026

**145. Öffentliche Bekanntmachung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel;
Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2023 sowie der
Entlastung der Geschäftsführung für das Haushaltsjahr 2023 des
Schulzweckverbandes Hasenwinkel**

Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel hat in der Sitzung am 25.06.2026 einstimmig nachstehenden Beschluss gefasst:

Jahresabschlussergebnis 2023 und Jahresrechnung 2023

- a) Das Abschlussergebnis 2023 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
- b) Die Überschüsse im ordentlichen Ergebnis i.H.v. 251.026,64 € sind der „Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ zuzuführen.
- c) Die Jahresrechnung 2023 wird gemäß § 129 NKomVG in Verbindung mit Ziffer 3 der Verbandssatzung beschlossen.
- d) Der damaligen Geschäftsführung wird die Entlastung für das Haushaltsjahr 2023 erteilt.

Der Jahresabschluss liegt gemäß § 129 NKomVG in der Zeit

vom 09.07.2026

bis 17.07.2026

zu folgenden Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 08:30 bis
12:00 Uhr sowie Donnerstag: 15:00 bis
17.00 Uhr

zur Einsichtnahme bei der Stadt Königslutter am Elm, Am Markt 1,
Zimmer 202, 38154 Königslutter am Elm, (Rathaus) aus.

Königslutter am Elm, den 01.07.2026

gez. Hoppe
Leiter Verbandsversammlung

(L.S.)

ABl.-Nr. 27 vom 08.07.2026

**146. Öffentliche Bekanntmachung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel;
Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2024 sowie der Entlastung
der Geschäftsführung für das Haushaltsjahr 2024 des Schulzweckverbandes Hasenwinkel**

Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel hat in der Sitzung
am 25.06.2026 einstimmig nachstehenden Beschluss gefasst:

Jahresabschlussergebnis 2024 und Jahresrechnung 2024

- a) Das Abschlussergebnis 2024 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
- b) Die Überschüsse im ordentlichen Ergebnis i.H.v. 40.323,49 € sind der
„Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“
zuzuführen.
- c) Die Jahresrechnung 2024 wird gemäß § 129 NKomVG in Verbindung
mit Ziffer 3 der Verbandssatzung beschlossen.
- d) Der damaligen Geschäftsführung wird die Entlastung für das Haushaltsjahr 2024 erteilt.

Der Jahresabschluss liegt gemäß § 129 NKomVG in der Zeit

Vom 09.07.2026

bis 17.07.2026

zu folgenden Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 08:30 bis
12:00 Uhr sowie Donnerstag: 15:00 bis
17.00 Uhr

zur Einsichtnahme bei der Stadt Königslutter am Elm, Am Markt 1,
Zimmer 202, 38154 Königslutter am Elm, (Rathaus) aus.

Königslutter am Elm, den 01.07.2026

gez. Hoppe
Leiter Verbandsversammlung

(L.S.)

ABl.-Nr. 27 vom 08.07.2026

**147. Öffentliche Bekanntmachung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel;
Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2025 sowie der Entlastung
der Geschäftsführung für das Haushaltsjahr 2025 des Schulzweckverbandes Hasenwinkel**

Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel hat in der Sitzung
am 25.06.2026 einstimmig nachstehenden Beschluss gefasst:

Jahresabschlussergebnis 2025 und Jahresrechnung 2025

- a) Das Abschlussergebnis 2025 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
- b) Die Spende in Höhe von insg. 5101,00 € zur Anschaffung eines Schulroboters wird hiermit angenommen.
- c) Die Jahresrechnung 2025 wird gemäß § 129 NKomVG in Verbindung mit Ziffer 3 der Verbandssatzung beschlossen.
- d) Der Geschäftsführung wird die Entlastung für das Haushaltsjahr 2025 erteilt.

Der Jahresabschluss liegt gemäß § 129 NKomVG in der Zeit

vom 09.07.2026

bis 17.07.2026

zu folgenden Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 08:30 bis
12:00 Uhr sowie Donnerstag: 15:00 bis
17.00 Uhr

zur Einsichtnahme bei der Stadt Königslutter am Elm, Am Markt 1,
Zimmer 202, 38154 Königslutter am Elm, (Rathaus) aus.

Königslutter am Elm, den 01.07.2026

gez. Hoppe
Leiter Verbandsversammlung (L.S.)

ABl.-Nr. 27 vom 08.07.2026

**148. Öffentliche Bekanntmachung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel;
Bekanntmachung des Beschlusses über die Abwicklung der Auflösung des
Schulzweckverbandes Hasenwinkel und Beendigung der Geschäftsführung**

Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel hat in der Sitzung am 25.06.2026 einstimmig nachstehenden Beschluss gefasst:

- a) Der Schulzweckverband Hasenwinkel wurde zum 31.12.2025 aufgelöst. Die Abwicklung ist in allen Punkten des Auflösungsvertrages vom 11.12.2025 abgeschlossen.
- b) Die Bestellung von Frau Sabine Rahn zur Geschäftsführerin des Schulzweckverbands Hasenwinkel endet mit sofortiger Wirkung.

Königslutter am Elm, den 29.06.2026

gez. Hoppe
Leiter der Verbandsversammlung (L.S.)

ABl.-Nr. 27 vom 08.07.2026

149.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Warberg;

**Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Warberg
über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz
von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten vom 01.07.2026**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Z. geltenden Fassung hat die Gemeinde Warberg in seiner Sitzung am 30. Juni 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Ratsmitglieder der Gemeinde Warberg erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,- €.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|--|----------|
| • der/die Bürgermeister/-in (eingleisig) | 400,00 € |
| • der/die Bürgermeister/-in (zweingleisig) | 200,00 € |
| • der/die stellv. Bürgermeister/-in | 80,00 € |
| • der/die 2. stellv. Bürgermeister/-in | 50,00 € |
| • der/die Vorsitzende von Fraktionen/Gruppen | 50,00 € |
- (3) Bei Entschädigungen für mehrere der in Absatz 2 aufgeführten Funktionen ist der höhere Betrag anzurechnen. Die Beträge nach den Absätzen 1 und 2 werden nebeneinander gewährt.
- (4) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt bei Sitzverlust, Ruhen der Zugehörigkeit zum Rat und für die Dauer des Ausschlusses (§§ 52, 53 und 63 Abs. 3 NKomVG). In den Fällen des § 52 Abs. 1 Ziff. 1 NKomVG erfolgt keine Rückforderung der für den laufenden Kalendermonat gezahlten Beträge.

§ 2

- (1) Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 1 wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro je Sitzung gezahlt an:
- Ratsmitglieder für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen,
 - dem Rat mit beratender Stimme gem. § 71 Abs. 7 NKomVG angehörnde,
 - zur Teilnahme an der Ratssitzung eingeladene Personen, außerhalb der Samtgemeindeverwaltung.

- (2) Für die Teilnahme des vorgenannten Personenkreises an Videokonferenzen für Ausschuss oder Fraktions- bzw. Gruppensitzungen wird ein Sitzungsgeld in gleicher Höhe gezahlt.
- (3) Der vorgenannte Personenkreis erhält ein Sitzungsgeld für sonstige Sitzungen, zu denen durch den/die Bürgermeister/-in eingeladen wurde, auf Beschluss des Verwaltungsausschusses.
- (4) Das Sitzungsgeld wird nicht gezahlt, wenn Ratsmitglieder nur als Zuhörer/-innen oder Antragssteller teilnehmen.
- (5) Für jede im Rat vertretene Fraktion werden jedoch höchstens bis zu 15 Fraktionssitzungen jährlich entschädigt.

§ 3

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten.

§ 4

- (1) Verdienstaufall wird in der nachweislich entstandenen Höhe, jedoch nur bis zu einer Höhe von 35,00 € je Stunde und höchstens 280,00 € pro Tag erstattet. Soweit der Bruttoverdienstaufall den Höchstbetrag nicht überschreitet, kann auf Antrag die Gemeinde den Bruttobetrag dem Arbeitgeber erstatten, während dieser für die in Wahrnehmung des Mandats entstehenden Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiterzahlt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge einschließlich Arbeitgeberanteil für die Rentenversicherung abführt.
- (2) Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaufall geltend machen können, erhalten auf Antrag je Stunde eine Pauschalentschädigung in Höhe des im jeweiligen Kalenderjahr gezahlten Durchschnittsstundensatzes, höchstens jedoch die Sätze nach Absatz 1.
- (3) Soweit berufstätige oder selbstständige Ratsmitglieder keinen Verdienstaufall geltend machen können, durch Ratsarbeit versäumte Arbeitsstunden jedoch nacharbeiten oder durch Hilfskräfte ausgleichen müssen, können sie auf Antrag einen Pauschalstundensatz von höchstens 35,00 € je Stunde erhalten.

§ 5

- (1) Bei Dienstreisen außerhalb der Gemeinde werden Reisekosten in analoger Anwendung des Bundesreisekostengesetzes gewährt, wobei das Einkommensteuergesetz zu beachten ist. Daneben kommen eine Zahlung von Sitzungsgeldern und die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht.
- (2) Der/Die Gemeindedirektor/in erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben zuzüglich zur Aufwandsentschädigung eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 100,00 €.

§ 6

- (1) Folgende Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde erhalten eine Aufwandsentschädigung:
 - Der/Die Gemeindedirektor/in 200,00 € (monatlich),
 - Der/die Ortsheimatpfleger/in 300,00 € (jährlich).
- (2) Über die Erforderlichkeit zur Hinzuziehung des stellvertretenden Gemeindedirektors entscheidet der Gemeindedirektor / die Gemeindedirektorin im Benehmen mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen

§ 7

- (1) Die Aufwandsentschädigungen sind monatlich im Voraus zahlbar und zwar unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat.
- (2) Das Sitzungsgeld wird jeweils vierteljährlich - nachträglich - gezahlt.

§ 8

Ist ein Ratsmitglied länger als drei Monate verhindert, ihre/seine Tätigkeit auszuüben, so entfällt für die Zeit des weiteren Fernbleibens, beginnend am nächsten Monatsanfang, die Zahlung der Aufwandsentschädigung. Eine Verhinderung wird angenommen, wenn in dieser Zeit weder an Fraktions-, Ausschuss- oder Ratssitzungen teilgenommen wird

§ 9

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 10

Die Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung vom 01.11.2016, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 46 vom 05.12.2016, aufgehoben. Ebenso aufgehoben werden die 1. Änderung der Satzung vom 01.03.2018, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 16 vom 18.04.2018, die 2. Änderung der Satzung vom 01.11.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 73 vom 17.11.2021, sowie die 3. Änderung der Satzung vom 01.01.2025, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 vom 19.03.2025.

gez. Blohm

Klaus Dieter Blohm

Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 27 vom 08.07.2026

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck